

# Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB zum Flächennutzungsplan Trebsen 2018

## 1. Vorbemerkung

Die Aufstellung des Flächennutzungsplan Trebsen 2018 bezieht sich auf die gesamte Fläche der Stadt Trebsen mit ihren Ortsteilen Altenhain, Neichen, Seelingstädt. Die Gesamtfläche beträgt 35,03 km<sup>2</sup>. Bisher besitzen nur rund drei Viertel der Gemeinde einen gültigen Flächennutzungsplan. Es gibt einen wirksamen Teilflächennutzungsplan der Ortsteile Trebsen und Seelingstädt vom 16.01.1998 und einen Teil-FNP des Ortsteiles Neichen vom 07.08.1998 sowie die wirksame 1.Änderung des Teilflächennutzungsplanes der OT Trebsen und Seelingstädt vom 7.9.2000 und die 2.Änderung des Teil-FNP der Ortsteile Trebsen und Seelingstädt vom 13.06.2002. Für den Ortsteil Altenhain lag zwar ein Entwurf vor, aber bevor dieser genehmigungsreif war, wurden keine Teilflächennutzungspläne mehr genehmigt. Diesem Mangel soll nun nach Ablauf von 15 Jahren Rechnung getragen werden und mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet die städtebaulichen Ziele der Gemeinde formuliert werden.

**Planziel** der Aufstellung des Flächennutzungsplans soll 1) den Bezug von Einzelvorhaben zu den sonstigen örtlichen Bedingungen und Entwicklungen im gesamten Gemeindegebiet zum Ausdruck bringen. Er soll der Flächennutzungsplan 2) grundsätzlich die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung darstellen und 3) die Planung nach den vorhersehbaren Bedürfnissen auszurichten. Schließlich soll der Flächennutzungsplan die beabsichtigte Entwicklung in den Grundzügen darstellen.

## 2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans Trebsen 2018 wurde gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7 und § 1a, eine Umweltprüfung durchgeführt, innerhalb derer die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem „Umweltbericht“ beschrieben und bewertet wurden. Die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde ebenfalls durchgeführt. Insgesamt wurden die bewährten Prüfverfahren (Geländebegehung, Erfassung und Bewertung der Biotop- und

Nutzungstypen etc.) eingesetzt, die eine weitgehend abschließende Bewertung ermöglichen. Weitere Arten umweltbezogener Informationen wurden durch die Ämter des Landratsamtes Landkreis Leipzig sowie die am Aufstellungsverfahren beteiligten Behörden zur Verfügung gestellt.

Im Ergebnis gelangt der Umweltbericht zu der Einschätzung, dass durch den Vollzug der Flächennutzungsplans Trebsen 2018 keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies stellt sich für die einzelnen zu betrachtenden Belange wie folgt dar:

- Die Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplans folgt dem **Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden**. So bestimmt die Planung die Inanspruchnahme bei den neu ausgewiesenen Wohnbauflächen meist um vom Menschen beeinflusste Bereiche, bei denen die natürlichen Bodenfunktionen bereits beeinträchtigt sind
- **Kleinklimatische Auswirkungen** werden sich auf das Plangebiet selbst beschränken, wobei die Auswirkungen auf das Klima unerheblich sein werden. Die **Biotop- und Nutzungsstruktur** des Plangebiets wird geprägt durch bestehende Industrie- und Gewerbebetriebe, Misch- und Wohngebiete, entsprechende Verkehrsanlagen und Flächen für die Land- und Forstwirtschaft. Dem Plangebiet kommt aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt eine hohe Bedeutung zu. Ausschlaggebend dafür ist die vorhandene Biotop- und Nutzungsstruktur der Muldenaue sowie des Planitzwaldes, die sich durch eine hohe Wertigkeit auszeichnen.
- Um erhebliche Beeinträchtigungen des **Schutzgutes Wasser** zu verhindern sind vorrangig Maßnahmen zur Gewässersanierung vorzunehmen. Als geeignete Maßnahmen zu nennen sind die Schaffung von Gewässerrandstreifen um Schadstoffeinträge aus der Landwirtschaft zu vermeiden und die Umnutzung gewässernaher Ackerflächen in extensives Grünland aber auch die Öffnung verrohrter Bachabschnitte oder der Rückbau begradigter Gewässer.
- Das Gebiet der Stadt Trebsen zeichnet sich in seinem **Landschaftsbild** einerseits vom Lauf der Mulde mit ihren Auen und andererseits vom Planitzwald mit den FFH und SPA Gebieten aus. Das Vorhaben besitzt in seinem südlichen Teil mit dem Wedniger Berg eine markante Kuppe und kann damit die Wertigkeit des Raumes steigern.

- Im Hinblick auf den Umweltbelang **Mensch, Gesundheit und Bevölkerung** sind durch die Planung keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da die Planung die Lärmquellen identifiziert und benennt. Mit Verkehr (B107 und S47), Gewerbe und Bergbau sind die 3 Hauptverursacher von Lärm benannt und Möglichkeiten die betroffene Wohnnachbarschaft zu schützen dargestellt. Von Bodenverunreinigungen bzw. Kontaminationen ausgehenden Gefahren sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten - ebenso wenig wie klimatische, für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen relevante, Veränderungen innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs.
- **Kultur- und sonstige Sachgüter** In allen Ortschaften des Plangebietes gibt es Kulturdenkmale nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz. Die historischen Ortskerne der Dörfer stehen dabei genauso unter Schutz wie Einzeldenkmale und archäologische Denkmale.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung). Der Umweltbericht und die im Rahmen der Verfahrensschritte gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen wurden in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt.

Die Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird nachfolgend dargestellt. Details können jedoch dem abschließenden Beschluss des Stadtrates mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden.

**Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden folgende Anregungen berücksichtigt und Hinweise aufgenommen:**

- die Hinweise des Landratsamtes Landkreis Leipzig
- die Hinweise der Landesdirektion Sachsen
- die Hinweise des Regionalen Planungsverbandes Westsachsen
- die Hinweise des Sächsischen Oberbergamtes

- die Hinweise des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr
- die Hinweise des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz
- 

### **3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Im Rahmen der vorzunehmenden Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung kann unter Berücksichtigung des beschriebenen derzeitigen Umweltzustandes davon ausgegangen werden, dass der Druck auf die Stadt Trebsen dazu führen würde, ihre Flächen ohne städtebauliches Konzept zu beplanen und dabei alle Nachteile in Kauf zu nehmen.

Bei Durchführung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die im Umweltbericht zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten. Aus diesem Grund und weil es sich im vorliegenden Falle um eine geringfügige Erweiterung der Nutzung handelt, kann davon ausgegangen werden dass Alternativstandorte im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden 16 Anregungen oder Hinweise vorgetragen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten kamen aufgrund der geringen Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung nicht in Betracht. Auch von den beteiligten Behörden wurden keine Varianten aufgezeigt.

Da die vorgetragenen Anregungen insgesamt kein erneutes Beteiligungsverfahren begründen, wurde die Abwägung zum Flächennutzungsplan Trebsen 2018 vom Stadtrat der Stadt Trebsen am 26.03.2018 beschlossen.